

Vorlagennummer: 2024/0272/A 40
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Neufassung der Zweckverbandssatzung der VHS Nordkreis Aachen

Federführend: A 40 - Schul- und Sportamt
Berichterstattung: Herr Krämer

Beratungsfolge:

Datum	Beratungsfolge
01.10.2024	Rat der Stadt Alsdorf (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt der Stadt Alsdorf beschließt die neue Satzung des Zweckverbands Volkshochschule Nordkreis Aachen in der vorgelegten Fassung.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Zum 1. Januar 2022 trat die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit vielen Änderungen für die Arbeit der Volkshochschulen in Kraft. Darüber mussten Änderungen aus der Gemeindeordnung NRW und weitere rechtliche Lücken in der VHS-Zweckverbandssatzung geschlossen werden. Das bedeutete für die 40 VHS-Zweckverbände in Nordrhein-Westfalen, dass sie ihre Satzungen rechtlich anpassen mussten und juristische Expertise benötigten. Um Kosten zu sparen, wurde eine Mustersatzung in Zusammenarbeit mit der Kommunalagentur NRW erarbeitet und die Kosten dafür übernahm der VHS-Landesverband NRW. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus drei Zweckverbänden unter der Federführung der VHS Nordkreis Aachen, leisteten hierfür die Vorarbeit und erarbeiteten gemeinsam mit der Kommunalagentur eine Mustersatzung. Gemeinsam mit der Kommunalagentur stellte die VHS Nordkreis Aachen die Mustersatzung allen VHS-Zweckverbänden auf der VHS-Leitertagung im Juni 2023 vor. Auf Basis dieser rechtlich aktuellen Grundlage überarbeitete die VHS Nordkreis Aachen ihre Zweckverbandssatzung, die so viele Änderungen umfasste, so dass die Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen empfahl, die Satzung als Neufassung in allen vier Räten der Mitgliedskommunen beschließen zu lassen. Der Entwurf der neuen Satzung wurde von allen vier örtlichen Rechnungsprüfungsämtern der Mitgliedskommunen und der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen geprüft. Empfohlene Änderungen hat die VHS Nordkreis Aachen in die Satzung eingearbeitet. Sobald die vier Räte der Mitgliedskommunen der neuen Satzung in der hier vorgelegten Fassung zugestimmt haben, wird sie in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

entfällt

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

1 - Neufassung der Verbandssatzung der VHS Nordkreis AC_2024-09-04 NEU
(öffentlich)

Mitzeichnungen:

Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technischer Dezernent
Kämmerer	gez. Krämer Dezernent für Jugend, Schule und Soziales	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
Technische Betriebsleiterin ETD	Rechnungsprüfungsamt	

Satzung der
Volkshochschule Nordkreis Aachen
vom XX.XX.XXXX

Zweckverband der Städte

Alsdorf - Baesweiler - Herzogenrath - Würselen

Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen hat aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen folgende Satzung beschlossen, welche die bisherige Satzung vom 22.11.2006 in ihrer Fassung vom 13.06.2007 ablöst.

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Nordkreis Aachen“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Alsdorf.
- (3) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in allen Verbandsgemeinden.
- (4) Mitglieder des Zweckverbandes sind Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Umschrift „Volkshochschule Nordkreis Aachen“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband nimmt für alle Mitgliedskörperschaften die Aufgaben der Volkshochschule (VHS) nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze wahr. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) NRW in der aktuellen Fassung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozent*innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Das Angebot der Volkshochschule umfasst in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WbG NRW Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind. Die Lehrveranstaltungen sollen bedarfsorientiert und möglichst in den Mitgliedsstädten gleichwertig angeboten werden.
- (4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

§ 3 Teilnahme

Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei einigen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Räumlichkeiten sollen möglichst barrierefrei ausgewählt werden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertretung.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreter*innen der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 9.000 Einwohner*innen eine Vertretung in die Verbandsversammlung. Es wird die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes NRW (IT.NRW) Stichtag 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Die Zahl der Vertreter*innen bleibt während der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlperiode die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied von der entsendenden Mitgliedskörperschaft gewählt.
- (4) Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreter*innen aus einem Verbandsmitglied angehören, muss die/der Bürgermeister*in oder eine von ihr oder ihm vorgeschlagene verbeamtete oder angestellte Person dazu zählen.
- (5) Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter*innen weiter aus.

§ 6 Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde zur/zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung.

- (2) Die/Der Vorsitzende hat als Sitzungsleitung die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen und die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher festzusetzen, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann von dem/der Verbandsvorsteher*in jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen. Die Verbandsversammlung ist von der/dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (4) Die/Der Vorsitzende repräsentiert die Verbandsversammlung nach außen.
- (5) Die Verbandsversammlung wird durch die/den Vorsitzende*n auf schriftlichem bzw. auf elektronischem Wege mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hat der/die Vorsitzende die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses verlangt.
- (7) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher, der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsmitglieder bzw. der von ihr bzw. ihm benannten Stellvertretungen und die Leitung der Volkshochschule teil.
- (8) Für die Sitzungen gelten analog die §§ 47 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (9) Die Sitzungen sind öffentlich. Für Angelegenheiten einer bestimmten Art kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (10) Die Mitglieder der Verbandsversammlung benennen eine Schriftführung und deren Stellvertretung zur Niederschrift der Beschlüsse der Verbandsammlung. Die Benennung der Schriftführung erfolgt in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung und gilt für die gesamte Wahlperiode (angelehnt an die kommunalrechtliche Wahlperiode). Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Schriftführung unterzeichnet.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem/der Vorstandsvorsteher*in oder der Leitung der Volkshochschule übertragen ist. Laufende Geschäfte der Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Vorstandsvorsteher bzw. die -vorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
- b) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen,
- c) die Festlegung der Verbandsumlage,
- d) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin,
- e) die Benennung des Prüfers/der Prüferin für die Jahresrechnung,
- f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der VHS-Leitung sowie deren Stellvertretung,
- g) die Beförderung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung der VHS-Leitung soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- h) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- j) den Erlass und die Änderung von Honorarordnung, Gebührenordnung und Benutzungsordnung,
- k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- l) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen des Zweckverbandes,
- m) Auflösung des Zweckverbandes.

Im Bedarfsfall kann zusätzlich eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungen

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst (ausgenommen § 7a, b, c, d, f, l und m, die einer Mehrheit von 2/3 bedürfen) soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen, falls die

Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden. Ist eine Auseinandersetzung notwendig, so entscheidet darüber, falls sich die Beteiligten nicht einigen, die Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mehr als die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen die §§ 49 Abs. 1 und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 9 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die/Der Verbandsvorsteher*in und deren/dessen Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten*innen oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter*innen oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gewählt. Die Amtsdauer der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und deren/dessen Stellvertretung entspricht der Wahlperiode der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorsteherin/des neu gewählten Verbandsvorstehers weiter aus.

§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

- (1) Die/Der Verbandsvorsteher*in ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Darüber hinaus hat die/der Verbandsvorsteher*in die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Die/Der Verbandsvorsteher*in ist Dienstvorgesetzte*r der Bediensteten des Zweckverbandes. In personalrechtlichen Entscheidungen, die der Verbandsversammlung durch Gesetz zugewiesen oder übertragbar sind, ist die/der Verbandsvorsteher*in zuständig, soweit sie nicht nach § 7 Buchstabe f) der Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (3) Sie/Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Abgabe von Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 16 Abs. 4 GkG NRW. Sie bedürfen der Schriftform. Neben der/dem Verbandsvorsteher*in oder ihrer/seiner Vertretung wird die Leitung der Volkshochschule zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen ermächtigt.

- (5) Die/Der Verbandsvorsteher*in bedient sich zur Abwicklung der Kassengeschäfte der Stadtkasse eines Verbandsmitglieds.
- (6) Die/Der Verbandsvorsteher*in kann Aufgaben an die VHS-Leitung delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen. Näheres wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 11 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Verbandsversammlung (ausgenommen hauptamtlich Beschäftigte der Kommunen) erhalten ein pauschaliertes Sitzungsgeld je Sitzung anstelle oder in Ergänzung des Verdienstaufschlags und Auslagenersatzes nach §17 Abs. 1, S. 2 GkG NRW. Die Höhe des Sitzungsgeldes legt die Verbandsversammlung fest.

§ 12 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann Beamt*innen und Angestellte hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigen.

§ 13 Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird von einer/einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*in geleitet. Sie/Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule hat im Rahmen der von der Verbandsversammlung festgelegten Grundsätze folgende Aufgaben wahrzunehmen, soweit ihr/ihm die/der Verbandsvorsteher*in diese überträgt:
 - a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) Aufstellung des Programms nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfs,
 - e) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
 - f) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
 - g) Ausübung des Hausrechts im Auftrag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
 - h) Durchführung von Personalverfahren,
 - i) Planung und Durchführung von Drittmittel- und Auftragsmaßnahmen inklusive der Regelung der Honorierung,
 - j) das Qualitätsmanagement.

- (3) Die Leitung der Volkshochschule ist Vorgesetzte*r der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie der sonstigen Mitarbeiter*innen. Sie/Er führt regelmäßig mit ihren/seinen Mitarbeiter*innen Besprechungen über die Arbeit der Volkshochschule durch.

§ 14 Aufgaben der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen

Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen der Volkshochschule sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 15 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiter*innen und Teilnehmenden in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Zweckverband ermittelt regelmäßig insbesondere Wünsche, Anregungen und Kritik durch Befragungen. Die Befragungen der Teilnehmenden erfolgen wahlweise stichprobenartig mittels digitalen oder analogen Fragebogen und persönlicher Befragungen. Alle Teilnehmenden werden zweimal im Jahr während der Programmplanungsphasen per E-Mail eingeladen, ihre Anregungen und Wünsche zur Programmgestaltung, zu den Lernbedingungen, etc. mitzuteilen. Die Mitarbeiter*innen werden zweimal im Jahr im Rahmen der Mitarbeiter*innenkonferenzen zur Verbesserung des Programms, Öffentlichkeitsarbeit und organisatorischen Abläufen befragt.
- (3) Nach Durchführung der Befragungen wertet der Zweckverband die Antworten und die Rücklaufquote aus.
- (4) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 überprüft.

§ 16 Programmangebot

Das Programm der Volkshochschule wird für ein oder zwei Semester aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung nehmen das Programm in ihrer Sitzung zur Kenntnis.

§ 17 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Die Volkshochschule ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitgliedskommunen zusammenzuarbeiten.
- (2) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die

Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen (§ 5 WbG NRW).

§ 18 Veranstaltungsräume/Geschäftsräume/Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die Angebote der Volkshochschule finden in der Regel dezentral in den beteiligten Kommunen statt. Die Verbandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass die für die Angebote der Volkshochschule in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich und im zeitlich ausreichenden Umfang zur Verfügung gestellt werden. Sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.
- (2) Jede Mitgliedskommune stellt in ihrer Kommune eine Geschäftsstelle unentgeltlich der Volkshochschule zur Verfügung.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmendengebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Diese bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohner*innenzahl der Verbandsmitglieder. Als Einwohner*innenzahl gilt die vom Statistischen Landesamt NRW (IT NRW) fortgeschriebene Bevölkerung zum 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres.

§ 19 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührensatzung, die die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers erlässt.

§ 20 Dozent*innen

- (1) Die Dozent*innen üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule freiberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule (Semester) für einzelne Veranstaltungen (Kurse, Workshops, Vorträge etc.) einen Lehrauftrag.
- (2) Die Dozent*innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 21 Qualitätsmanagement

Die Volkshochschule weist ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagement gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach.

§ 22 Berichtswesen

Die Volkshochschule nimmt am Berichtswesen Weiterbildung NRW gem. § 26 WbG NRW teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 23 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens drei Jahre nach dem Beitritt einer Kommune möglich. Die Absicht aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von einem Jahr dem/der Vorstandsvorsteher*in schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden die hauptamtlich tätigen Beamten*innen und Angestellten vom/von der Rechtsnachfolger*in des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolge aufgelöst, werden die Bediensteten unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohner*innenzahl übernommen. Soweit es sich um ehemalige Bedienstete eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet Abs. 4 Satz 3 Anwendung, sofern diese Bediensteten für den Betrieb des Zweckverbandes nicht unverzichtbar sind.

§ 24 Geltung der gesetzlichen Vorgaben

Im Übrigen gelten die zwingenden Vorgaben des GkG NRW vom 1.10.1979 (GV. NW S.621) in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit das GkG NRW, das WbG NRW und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2006 in ihrer Fassung vom 13.06.2007 außer Kraft.